

Zulassung von Betreuungskräften

Stand: 07.02.2023

Anlage zum Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.“

Zulassung von Nichtfachkräften gem. § 21 LKJHG

Für das Arbeitsfeld der stationären Erziehungs- bzw. Eingliederungshilfe können ab sofort bis zu 1,5 VK als Betreuungskräfte in Wohngruppen ab 6 Plätzen zugelassen werden. Bisher waren 1,0 VK möglich.

Im Rahmen der Häuslichen Gemeinschaft (sog. Erziehungsstellen und Familienwohngruppen), der Tagesgruppen oder von Sonstigen Betreuten Wohnformen findet diese Regelung (1,5 VK) keine Anwendung.

Ziel des erhöhten Anteils an zugelassenen Betreuungskräften ist eine weitere Öffnung des Handlungsfeldes Erziehungshilfen für Nichtfachkräfte, die eine Aus- oder Weiterbildung zur pädagogischen Fachkraft in diesem Handlungsfeld anstreben. Die Arbeit im stationären Bereich soll dabei als Plattform für Träger und Arbeitnehmer genutzt werden, die Attraktivität des Handlungsfeldes Erziehungshilfe für Fachkräfte zu erhöhen.

Zulassung von Studierenden gem. § 21 LKJHG

Auch Zulassungen von Studierenden, die in an einer Hochschule oder Universität studieren, sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Zulassungsantrag für Studierende kann nur von Einrichtungen gestellt werden, die nicht gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis zu den Studierenden stehen.
- Das Studium führt zu einem Abschluss entsprechend dem Fachkräftecatalog.
- Es werden im Hinblick auf das jeweilige Angebot pädagogische Vorbildung und Erfahrungen geprüft. Die Absolvierung von mindestens vier Semestern sowie einem Praxissemester wird in der Regel als ausreichend im Hinblick auf die erforderlichen Kenntnisse betrachtet.
- Der Einsatz zugelassener Studierende ist auf 0,5 VK pro Person begrenzt.
- Zusammen mit anderweitig zugelassenen Personen können pro Angebot bis zu 1,5 VK zugelassene Betreuungskräfte eingesetzt werden (1,0 VK regulär zugelassene Betreuungskräfte plus maximal 0,5 VK zugelassene Studierende).
- Der Träger gewährleistet, dass während des selbständigen Einsatzes der Studierenden eine Fachkraft erreichbar ist.
- In Einrichtungen der Erziehungs- bzw. Eingliederungshilfe erfolgt der Einsatz vorrangig tagsüber.

- Studierende sollen an Teamsitzungen, ggf. auch an Supervisionen teilnehmen. Sofern dies während der Vorlesungszeit nicht möglich ist, soll die Teilnahme zumindest in den vorlesungsfreien Zeiten erfolgen.

Diese Regelung findet Anwendung ab 15.02.2023.

Dr. Jürgen Strohmaier
Referat 43
KVJS-Landesjugendamt